

## **Anweisung betreffend die Durchführung von Brandsicherheitsdienst der Gemeinde Heidenrod**

---

### **§ 1 Begriff und Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes**

1. Der Brandsicherheitsdienst umfasst die Überwachung der Einhaltung brandschutztechnischer Erfordernisse und Auflagen bei Veranstaltungen, bei denen durch den Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann.
2. Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Brandsicherheitsdienst von der Betriebsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der vorgeschriebenen und vorhandenen Brandschutzeinrichtungen zu überzeugen. Der Brandsicherheitsdienst kann auch Anordnungen treffen, die zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Sicherung der Rettungswege oder der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück erforderlich sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anfahrtswege für Feuerlösch-, Rettungs- und Hilfeleistungsfahrzeuge frei sind und dass die Ausgänge und Notausgänge benutzbar sind.
3. Bei Ausbruch eines Brandes veranlasst der Brandsicherheitsdienst die sofortige Alarmierung der Feuerwehr, gibt Anweisungen an die anwesenden Personen über ihr Verhalten nach Ausbruch eines Brandes und leitet erste Brandbekämpfungsmaßnahmen ein.
4. Der dienstälteste Brandmeister oder Feuerwehrmann ist der Wachhabende. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitswache und für die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen verantwortlich. Der Wachhabende teilt die Posten ein und unterrichtet sie, falls erforderlich, über besondere Vorkommnisse während der Veranstaltung.
5. Bei einem gemeinsamen Rundgang vor Beginn der Veranstaltung sind, soweit vorhanden, Feuermeldeanlagen, Fernsprecher, Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen und die Notausgänge zu überprüfen. Bei der Besichtigung festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen oder von fachkundigem Personal beheben zu lassen. Treten bei der Besichtigung der Mängel größere Schwierigkeiten auf, die den Beginn der Veranstaltung verzögern, oder weigert sich der Veranstalter, schwerwiegende Mängel zu beheben, so ist sofort der Ortsbrandmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sowie der Leiter des Ordnungsamtes oder dessen Stellvertreter zu verständigen.
6. Die vom Wachhabenden eingeteilten Sicherheitsposten arbeiten nach dessen Weisung. Besondere Vorkommnisse sind dem Wachhabenden sofort zu melden. Die Sicherheitsposten dürfen den ihnen zugeteilten Bereich nicht ohne zwingenden Grund verlassen.
7. Nach Abschluss der Sicherheitswache hat der Wachhabende auf einem Vordruck eine

Meldung über die geleistete Sicherheitswache zu erstatten.

8. Im Brandsicherheitsdienst dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr nach entsprechender Schulung eingesetzt werden.

## **§ 2 Veranstaltungen, bei denen grundsätzlich Brandsicherheitsdienst durchzuführen ist**

Brandsicherheitsdienst ist bei nachstehenden Veranstaltungen grundsätzlich durchzuführen:

### **A. Dorfgemeinschaftshalle Laufenselden**

1. Disco-Veranstaltungen
2. Veranstaltungen bei denen eine besondere Dekoration aufgebaut wird.
3. Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen Inneneinbauten (Stände etc.) vorgenommen werden.

### **B. Gemeindezentrum Kemel**

1. Disco-Veranstaltungen
2. Veranstaltungen bei denen eine besondere Dekoration angebracht wird.
3. Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen Inneneinbauten vorgenommen werden.

## **§ 3 Anordnung von Brandsicherheitsdienst bei sonstigen Veranstaltungen**

Das Ordnungsamt kann im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, für sonstige, im § 2 nicht genannten Veranstaltungen in Versammlungsstätten (insbesondere Dorfgemeinschaftshäuser) und Zelten (z.B. Jubiläumsfeste, Zirkusveranstaltungen) sowie bei motorsportlichen Veranstaltungen Brandsicherheitsdienst anordnen.

## **§ 4 Dauer des Sicherheitsdienstes**

1. Der Sicherheitsdienst beginnt eine halbe Stunde vor der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung, bzw. wenn eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl noch verbleibender Besucher nicht gegeben ist.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann sich der Brandsicherheitsdienst auf die Aufgaben nach § 1 Ziffer 2 und 5 beschränken. Wenn die „Abnahme“ vor der Veranstaltung keine besonderen Gefährdungen /Gefahrensituationen erwarten lassen.  
Diese Entscheidung ist vom Wachhabenden, ggf. in Abstimmung mit dem Ordnungs-

amt zu treffen.

§ 1 Ziffer 7 gilt entsprechend.

### **§ 5 Stärke des Sicherheitsdienstes**

1. Die Stärke des Sicherheitsdienstes wird im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister bzw. dessen Stellvertreter vom Ordnungsamt festgelegt.

### **§ 6 Kosten des Sicherheitsdienstes**

1. Für die Gestellung des Sicherheitsdienstes werden Gebühren nach der Feuerwehrgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Außer den Gebühren hat der Veranstalter Sitzplätze in Stärke der Sicherheitswache zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7 Kostenüberweisungen an die Einsatzabteilungen**

Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten für auf Anordnung der Gemeinde durchgeführte Brandsicherheitsdienste eine Entschädigung in Höhe von 60 % der Gebühren, die für diese Brandsicherheitsdienste vom Duldungspflichtigen erhoben werden.

### **§ 8 Sondervereinbarungen**

1. Soweit örtliche Vereine und Organisationen Veranstaltungen nach §§ 2 und 3 durchführen, wird eine Gebührenerhebung nach § 6 Abs. 1 nicht durchgeführt, wenn der Wehrführer der örtlichen Wehr erklärt, dass auf eine Entschädigung nach § 7 verzichtet wird.
2. Im übrigen können für Veranstaltungen über mehrere Tage Sondervereinbarungen getroffen werden.

### **§ 9 Sonstige Richtlinien**

Das „Merkblatt zum Brandsicherheitsdienst“ gem. Erlass des Hess. Ministers des Innern vom 12. November 1985 zur Erleichterung der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes nach § 28 BrSHG ist Bestandteil dieser Anweisung.

Die in dem Merkblatt näher erläuterten Vorschriften und Aufgaben zur Durchführung des BSD sind zu befolgen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.